



Hygienekonzept für Training

Anwendung der 2G- oder 2G plus- Regel nach der gültigen Warnstufe

Die genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen das männliche, das weibliche und das dritte Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller drei Formen verzichtet.

Gerade jetzt, bei wieder steigenden Corona-Infektionszahlen, ist es wichtiger denn je, dass wir uns alle an die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln halten. Folgende Voraussetzungen müssen im Rahmen der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung eingehalten werden!

Hygieneregeln

- Es ist grundsätzlich eine FFP2 Maske zu tragen
Ausnahme:
 - a. Keine Maske vorgeschrieben bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 - b. Medizinische Maske zwischen dem 7. Und 15. Lebensjahr
 - c. Keine Maske am Tisch sitzend oder bei der Sportausübung
- Abstand halten, wo immer möglich von 1,5m
- Konsequente Einhaltung der Hygiene- Desinfektionsmaßnahmen
- Regelmäßiges Händewaschen
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Vermeidung von Warteschlangen
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen dürfen **nicht** teilnehmen

Die Teilnahme am Training / Sportausübung ist zulässig

- Nach Vorlage eines Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negativ Testung gemäß § 7 (Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23.11.2021)
 - Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen.

Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

- Bei Bedarf kann vor Betreten des Gebäudes bzw. in einem separaten dafür vorgesehenen Raum ein selbst mitgebrachter zugelassener Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt werden
 - Ergibt eine Testung das Vorliegen des Corona-Virus´SARS-CoV-2, so ist der betroffenen Person der weitere Zutritt zum Gebäude zu verweigern und das Gesundheitsamt unter Angaben der Kontaktdaten der betroffenen Person zu informieren.
- Wenn du gesund bist und auch die Personen aus deinen Haushalt gesund sind
- Wenn Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

Die Stände sind nach Nutzung zu reinigen, berührte Gerätschaften (z.B. Auflagetisch) sind vor Nutzung eigenverantwortlich zu desinfizieren

- Wenn beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden.
- Wenn die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das Minimum vermindert wird.

Während des Trainings:

- Direktes Arbeiten,, am Athleten“ ist für Trainer möglich. FFP2 Maske ist zu tragen.
- Persönliche Dinge und Kleidung sind ausschließlich in der Eigenen Schießtasche zu verwahren.
- Sportgeräte, Werkzeug und andere persönliche Gegenstände dürfen nur vom jeweiligen Athleten berührt werden

Den Anweisungen der Trainer und Standaufsichten sind Folge zu leisten

Weitergehende Anordnungen

1. Der leitende Trainer oder die leitende Standaufsicht ist für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich.
2. Während der Öffnungs-/Trainingszeiten ist regelmäßig zu lüften.
3. Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht.